

BV/2019/148

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über die Gewährung einer Zuwendung gemäß Förderrichtlinie der Stadt Kröpelin zur Einrichtung von Läden in der Innenstadt der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 06.11.2019
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Vorberatung)	20.11.2019	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	27.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin genehmigt die finanzielle Förderung für die Errichtung eines Beauty Studios in der Hauptstraße 13 in Kröpelin an Frau Nina Guhlke.

Sachverhalt

Frau Nina Guhlke, möchte am 01.12.2019 in Kröpelin, Hauptstraße 13 ein Beauty Studio eröffnen und beantragt die finanzielle Förderung gemäß Förderrichtlinie der Stadt Kröpelin zur Einrichtung von Läden in der Innenstadt der Stadt Kröpelin. Die geplanten Öffnungszeiten betragen Mo-Fr jeweils 11.00-17.00 Uhr und samstags nach Absprache.

Finanzielle Auswirkungen

Auszahlung Teilbetrag 2019 in Höhe von 1250 EUR

Anlage/n

2	20171106-Förderrichtlinie-Innenstadt
---	--------------------------------------

Förderrichtlinie der Stadt Kröpelin zur Einrichtung von Läden in der Innenstadt der Stadt Kröpelin

Im Bereich der Innenstadt der Stadt Kröpelin sind die Einkaufsmöglichkeiten in den letzten Jahren zurückgegangen. Zur Vermeidung von Leerständen und zur Förderung von Neuansiedlungen hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 02.11.2017 nachfolgende Förderrichtlinie beschlossen.

Zuwendungszweck

Die Stadt Kröpelin gewährt eine finanzielle Unterstützung zur Einrichtung von Ladengeschäften im Innenstadtbereich der Stadt Kröpelin.

Ziel der Förderung ist die Vermeidung/Beseitigung von Leerständen, die Forcierung von Neuansiedlungen im Bereich Einzelhandel und dadurch die Belebung der Innenstadt von Kröpelin.

Räumlicher Geltungsbereich

Als Innenstadtbereich gelten folgende Straßenzüge:

- Hauptstraße
- Strandstraße
- Bützowerstraße (Hausnummer 1-60)
- Rostocker Straße 1-60
- Dammstraße
- Am Markt
- Lindenstraße
- Schwaansche Straße

Fördergegenstand

Gefördert wird die Einrichtung eines neuen Ladengeschäftes im Bereich der Innenstadt. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Spielhallen und Gewerbeausübungen, die im Fördergebiet nicht gewünscht sind, sowie die Verlagerung eines Gewerbes innerhalb der Innenstadt.

Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Gefördert werden Ladengeschäfte im Bereich des Einzelhandel die mindestens durchschnittlich 30 h pro Woche geöffnet sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Beantragung der Förderung vor Eröffnung.

Die Förderung ist auf eine langfristige Belebung der Innenstadt ausgelegt, daher ist der mindestens 1 Jährige Betrieb des Ladengeschäftes eine Förderbedingung. Der Antragsteller hat seinen Willen dazu bei der Beantragung der Förderung zu erklären.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Betrag in Höhe 2.500 EUR gezahlt. Dieser muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Förderung wird in 2 Raten ausgezahlt. Die 1. Rate zur Eröffnung des Ladengeschäftes, die 2. Rate nach 6 Monaten Betrieb des Ladenlokals. Die Förderung erfolgt auf Widerruf unter Berücksichtigung der Förderbedingungen /- voraussetzungen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Betreiber des Ladengeschäftes.

Verfahren

Der Antragsteller (Betreiber) hat der Stadt vor Eröffnung des Gewerbes einen schriftlichen Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen über das Vorhaben über den voraussichtlichen Betrieb des Gewerbes bei der Stadt Kröpelin vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Haushaltsmittel.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin.

Nach Beschluss des Hauptausschusses ergeht ein Förderbescheid durch die Stadt Kröpelin.

Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme

In folgenden Fällen ist die Förderung in voller Höhe zurück zu zahlen:

- falsche Angaben bei der Beantragung der Förderung,
- Öffnungszeiten von weniger als durchschnittlich 30 h pro Woche,
- Betrieb von weniger als 1. Jahr nach Auszahlung der 1. Rate.

In Rahmen der oben genannten Fälle wird die Förderung widerrufen und Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet.

Ausnahmen

Entscheidungen über eine abweichende Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Hauptausschuss der Stadt Kröpelin zu beschließen. Es gelten die Wertgrenzen der Hauptsatzung entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Kröpelin, den 06.11.2017


Gütteck
Bürgermeister